

Markt Schwarzach



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Schwarzach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 15.12.2025

Beschluss des Marktgemeinderates vom: 10.12.2025

Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

Bekanntgabe der Niederlegung: 16.12.2025 – 30.12.2025 durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Inkrafttreten: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Ermäßigung
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflichten
- § 9 In-Kraft-Treten

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Schwarzach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Der Markt Schwarzach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge nach BayKiBiG).
- (2) Zusätzlich wird für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ein Essensgeld erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Essensgeld erstmals mit der Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bei Abwesenheit des Kindes, bei Unterschreiten der Buchungszeit sowie bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung voll zu bezahlen. Die Gebührenpflicht entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Kind infolge Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann. Bei sonstiger Abwesenheit des Kindes von der Einrichtung ist die volle Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch in der Kindertageseinrichtung:

a) Kinder unter 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	monatlich
3-4 Stunden	168 Euro
4-5 Stunden	185 Euro
5-6 Stunden	204 Euro
6-7 Stunden	225 Euro
7-8 Stunden	248 Euro
8-9 Stunden	273 Euro
9-10 Stunden	300 Euro

b) Kinder ab 3 Jahren

Bei einer durchschnittlichen täglichen Besuchszeit	monatlich
4-5 Stunden	100 Euro
5-6 Stunden	110 Euro
6-7 Stunden	121 Euro
7-8 Stunden	134 Euro
8-9 Stunden	148 Euro
9-10 Stunden	163 Euro

(2) Für die Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung ist je Mittagessen ein kostendeckendes Essensgeld zu entrichten. Die Abrechnung des Essensgeldes erfolgt mit der Gebührenabrechnung des darauffolgenden Monats.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich oder regelmäßig überzogen, muss die jeweils nächst höhere Buchungszeit für den ganzen Monat gebucht und die jeweilige höhere Gebühr entrichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden.

§ 6 Ermäßigung

(1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung können die §§ 82 ff. des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herangezogen werden. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers sind die Elternbeiträge weiter von den Gebührenschuldern (§ 3) zu entrichten.

(2) Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird zur Entlastung der Familien auf den Gebührensatz nach § 5 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist grundsätzlich durch Bankeinzug (unter Vorlage eines Sepa-Mandates) zu bewirken.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6) oder insbesondere ein Wohnortwechsel stattgefunden hat.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwarzach, den 15.12.2025
Markt Schwarzach

gez.

Georg Edbauer
1. Bürgermeister